



## “INSTITUTE FOR MINDFULNESS” (IfM) mit Sitz in 8487 Zell, Schweiz

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Institute for Mindfulness“ (IfM) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8487 Zell, Schweiz

### 2. Zweck

Der internationale, unabhängige, gemeinnützige Verein mit dem Namen „Institute for Mindfulness“ (InstituteforMindfulness.org) setzt sich für die nachhaltige Veränderung hin zu einer Balance zwischen Wohlergehen und Profit durch die Förderung von Achtsamkeit in Arbeit sowie im Leben ein.

Die Ziele sind, **als:**

**Fachpersonen**, Trainings- und Beratungsmethoden auf der Grundlage von Achtsamkeit zu schaffen und das Wissen zu den interessierten Menschen und Organisationen zu bringen.

**Vermittler**, die achtsame Praxis zum Wohl jedes Einzelnen und von Allen durch mediale Kommunikation, formelle sowie informelle Allianzen zu fördern.

**Katalysatoren**, die Mittel zu beschaffen, um praxisorientierte achtsame Ansätze zu fördern und etablieren.

Zur Erreichung der Ziele kann der Verein in anderen Ländern Zweigniederlassungen mitgründen.

### 3. Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, aus freiwilligen Zuwendungen und aus im Vereinsreglement festgelegten Abgaben, die aus im Namen des Vereins erbrachten Dienstleistungen durch die Mitglieder generiert wurden.

### 4. Mitgliedschaft

Gönnermitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an achtsamer Lebensführung hat, sowie die auf der Internetplattform aktuell publizierten Bedingungen erfüllt.

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an achtsamer Lebensführung hat und den Vereinszweck aktiv mitgestaltet und mitunterstützt.

Aufnahmegesuche für eine Aktivmitgliedschaft sind schriftlich an die/den Vorsitzende/n ([contact@instituteformindfulness.org](mailto:contact@instituteformindfulness.org)) zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

### 6. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch die Nichterneuerung des Mitgliederbeitrages, Austritt oder Ausschluss.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle

## 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Verhinderte Aktivmitglieder können auf Wunsch via Videokonferenz an ordentlichen wie ausserordentlicher Versammlung teilnehmen. Dies muss 24 Stunden vor Versammlungsbeginn der/dem Präsidenten/in gemeldet werden.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 6 Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen.

Anträge von Mitgliedern müssen 4 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

Spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung wird den Mitgliedern die Traktandenliste zugestellt.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Vorsitzenden, sowie des Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

An der Generalversammlung besitzt jedes aktive Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Gönnermitglieder werden zur Generalversammlung nicht eingeladen, jedoch können sie je nach Situation via Email zu Konsultativabstimmungen via Internetplattform eingeladen werden.

Über Geschäfte, welche nicht traktandiert wurden, dürfen an der Hauptversammlung nur Beschlüsse gefasst werden, wenn die Anwesenden mit einfacher Mehrheit einer dringlichen Behandlung zugestimmt haben.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen, nämlich die/der Vorsitzende, und der Protokollführer/in. Die Generalversammlung wählt den Vorstand für eine Amtsperiode von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er kann die operative Führung einer/m Geschäftsführer/in im Rahmen einer Anstellung übertragen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene, arbeitsmarktübliche Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Bei gleicher Stimmenzahl fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selber, d.h. ausser dem Vorsitz verteilt er die Aufgaben selber, er wird nicht einzeln in Ämter oder Ressorts gewählt. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

#### 10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich 1 Rechnungsrevisor/in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

#### 11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern oder dem/der eingesetzten Geschäftsführer/in und einem Vorstandsmitglied.

#### 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Aktiv- wie auch Gönnermitglieder ist ausgeschlossen.

#### 13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

#### 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen karitativen Zweck verfolgt.

#### 15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 3. Dezember 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

Barbara Pamment

Beatrice Eyer